

Vfg 76 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzteilbereichen gemäß Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV), Teil B: Nutzungsbestimmungen (NB) D138 und D150 für die Nutzung durch die Allgemeinheit für ISM-Anwendungen

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit die

1. Frequenzteilbereiche nach FreqBZPV, Teil B: NB D150

a)	9 kHz	bis	10 kHz
b)	13 553 kHz	bis	13 567 kHz
c)	26 957 kHz	bis	27 283 kHz
d)	40,66 MHz	bis	40,70 MHz
e)	433,05 MHz	bis	434,79 MHz
f)	2 400 MHz	bis	2 500 MHz
g)	5 725 MHz	bis	5 875 MHz
h)	24 GHz	bis	24,25 GHz

für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Anwendungen und die

2.. Frequenzteilbereiche nach FreqBZPV, Teil B: NB D138

a)	6 765 kHz	bis	6 795 kHz
b)	61 GHz	bis	61,5 GHz
c)	122 GHz	bis	123 GHz
d)	244 GHz	bis	246 GHz

für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen

zur Nutzung durch die Allgemeinheit zugeteilt.

ISM-Anwendungen sind alle Nutzungen elektromagnetischer Wellen durch Geräte oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke.

ISM-Anwendungen mit den Nutzfrequenzen nach FreqBZPV, Teil B: NB D138, dürfen keine Störungen bei Frequenznutzungen verursachen, die in Übereinstimmung mit dem Frequenznutzungsplan auf diesen Frequenzen wahrgenommen werden und müssen Einschränkungen durch diese hinnehmen.

Diese Frequenzzuteilung ersetzt die mit der Amtsblattverfügung 297/1995 im Amtsblatt 30/95 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichte „PTRegG; Zuteilung von Frequenzen für ISM-Geräte“.

Hinweise:

1. Die in der Vfg genannten Frequenzteilbereiche werden durch unterschiedlichste ISM- und Funk-Anwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit der Funktionen von ISM-Anwendungen.
2. ISM-Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen u.a. den Bestimmungen des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) und/oder denen des „Gesetzes über Medizinprodukte“ (MPG).
3. Für Abstrahlungen außerhalb der Nutzfrequenzen nach FreqBZPV, Teil B: NB D138 und NB D150 gelten insbesondere die Grenzwerte der jeweils einschlägigen und zur Anwendung des EMVG anerkannten Normen.
Im Einzelfall können besondere Maßnahmen zum Schutz von frequenzbenachbarter Sende- und Empfangseinrichtungen oder zum Erreichen der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich werden, wenn andere Geräte, die zwar die Anforderungen des EMVG oder des FTEG erfüllen, nahe einem ISM-Gerät betrieben werden. Die Regelungen des EMVG bzw. des FTEG finden dabei Anwendung.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ISM-Geräten entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
7. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich ISM-Geräte und Zubehör befinden, zur Prüfung der Geräte und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.